



HOCHSCHULE LANDSHUT
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Informationen zum Thema Bachelorarbeit

Prof. Dr.-Ing. P. Holbein
Studienfachberater





Informationen zur Bachelorarbeit

Informationsquellen

Wo können die Informationen nachgeschlagen werden?

- Leitfaden Abschlussarbeit (Downloadbereich der Fakultät Maschinenbau)
- Studien- und Prüfungsordnung (SPO § 7 und § 9)
- Allgemeine Prüfungsordnung (APO § 23)
- Rahmenprüfungsordnung (RaPo § 8 und § 10)



Informationen zur Bachelorarbeit

Ziel / Thema

Ziel der Bachelorarbeit

Anhand der Abschlussarbeit ist nachzuweisen, dass die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit angewendet werden können.

Thema

- Thema muss zur Erreichung des Ziels geeignet sein.
- Thema sollte im Interessensgebiet des Bearbeiters liegen.
- Themen der Fakultät und der Industrie werden am schwarzen Brett veröffentlicht.
- Themen können bei den Professoren nachgefragt werden.
- Themen können sich aus dem praktischen Studienabschnitt ergeben.
- Im Sonderfall wird gemäß APO § 23 (4) Nr. 2 durch die Prüfungskommission ein Thema zugewiesen.



Informationen zur Bachelorarbeit Betreuung

Betreuer der Bachelorarbeit

Für die Bachelorarbeit ist immer ein Professor der Hochschule als Betreuer erforderlich.

Externe Einrichtung

Die Bearbeitung des Themas bei einer externen Einrichtung (Unternehmen, Behörde, Forschungseinrichtung usw.) ist möglich, wenn

- die Prüfungskommission und der Betreuer zustimmt,
- eine ausreichende Betreuung von Seiten der Hochschule sichergestellt ist – der Regelfall sind monatliche Treffen, für deren Zustandekommen der Studierende Sorge zu tragen hat,
- eine adäquate Betreuung von Seiten der externen Einrichtung gewährleistet ist und
- die Vereinbarung (Arbeitsvertrag) zwischen externer Einrichtung und Studierenden den hochschulrechtlichen Vorgaben nicht widerspricht.



Informationen zur Bachelorarbeit

Umfang / Entlohnung

Umfang

Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann (APO § 23 (1)).

Entlohnung

Wird die Bachelorarbeit an der Hochschule durchgeführt,

- so ist keine Entlohnung möglich,
- kann im Rahmen eines geförderten Projektes eine Honorierung erfolgen, wobei dies im Vorfeld vertraglich zu regeln ist.

Wird die Bachelorarbeit an einer externen Einrichtung durchgeführt,

- so kann eine Entlohnung erfolgen,
- nimmt die Hochschule keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Entlohnung.



Informationen zur Bachelorarbeit

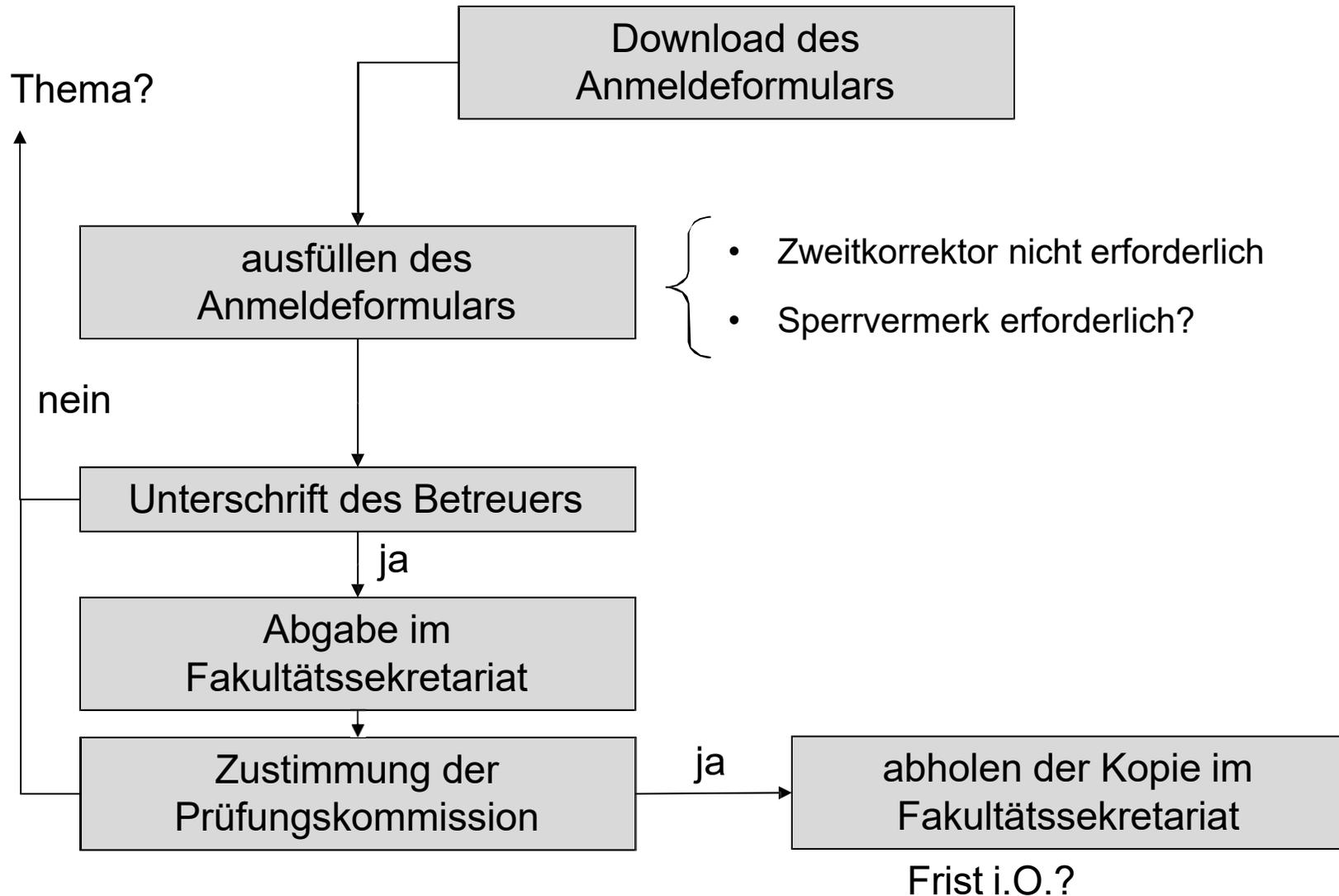
Zulassungsvoraussetzung

Zulassungsvoraussetzung gemäß SPO § 7 (9)

- Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“)
- erfolgreicher Abschluss des praktischen Studienabschnitts
- bestandene Projektarbeit
- in Hinblick auf das Ziel wird das **7. Semester** empfohlen

Informationen zur Bachelorarbeit

Anmeldung





Informationen zur Bachelorarbeit

Durchführung

Formales

Gebundener technischer Bericht in deutscher Sprache mit formalem Teil in der Reihenfolge

- einheitliches Deckblatt
- unterschriebene Erklärung zur Bachelorarbeit (+ Freigabeerklärung)

Formblätter im Downloadbereich der Fakultät Maschinenbau

Das Verfassen der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist nach Zustimmung der Prüfungskommission und dem Betreuer möglich.

Gestaltungsrichtlinien

Wenn mit dem Betreuer nicht anders vereinbart, sind die Gestaltungsrichtlinien aus dem Leitfaden zu verwenden.



Informationen zur Bachelorarbeit

Durchführung

Messergebnisse / Programme

Alle relevanten Daten, Messergebnisse oder Programme müssen dem Betreuer zur Verfügung gestellt werden.

Umfang

Der Umfang ist auf einen Band begrenzt. Anhänge sind daher gemeinsam mit dem Hauptteil der Arbeit zu binden.

Die Seitenanzahl ist nicht begrenzt, es ist jedoch auf eine kompakte Darstellung des Inhalts zu achten.



Informationen zur Bachelorarbeit

Durchführung

Patentrecht

Werden Abschlussarbeiten in externen Einrichtungen durchgeführt, so werden Regelungen zur Geheimhaltung sowie zu Patentrechten meist im Arbeitsvertrag festgelegt.

Geheimhaltung

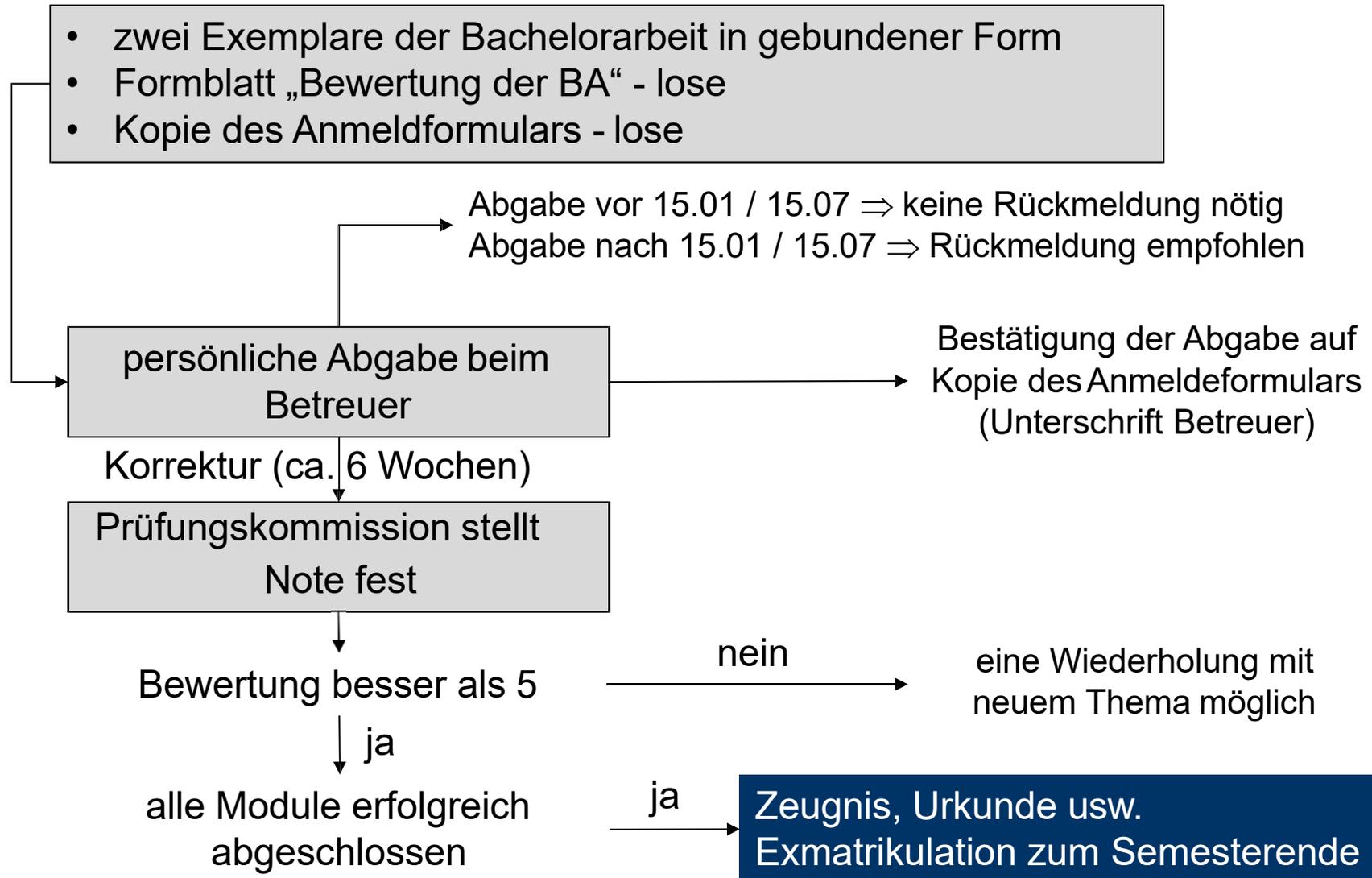
In begründeten Fällen können Sie Ihre Abschlussarbeit für eine begrenzte Zeit zur Veröffentlichung in der Bibliothek sperren. Die Dauer der Sperrfrist ist mit dem Betreuer und ggf. dem Betreuer an der externen Einrichtung abzusprechen. Eine zeitlich zu begrenzende Sperrung Ihrer Abschlussarbeit legen Sie in der Freigabeerklärung fest.

Die Hochschule Landshut kann die Ergebnisse der Abschlussarbeit in Lehre und Forschung verwerten. Eine dauerhafte Sperrung Ihrer Abschlussarbeit ist nicht möglich.

Gesperrte Arbeiten können nicht ohne weiteres für Preise vorgeschlagen werden.

Informationen zur Bachelorarbeit

Abgabe





Informationen zur Bachelorarbeit

Fristen

Anmeldung/Abgabe

Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, so gilt die **Bachelorprüfung** als erstmalig nicht bestanden (RaPo § 8 (3) Satz 3).

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal fünf Monate (SPO § 7 (9)).

Kann die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen (Krankheit, Schwangerschaft, Lieferverzug bei Anlagen usw.) nicht eingehalten werden, so ist gemäß RaPo § 8 (4) eine angemessene Verlängerung möglich.

Der begründete Antrag ist **schriftlich spätestens 2 Wochen** vor dem festgelegten Abgabetermin bei der Prüfungskommission einzureichen.



Informationen zur Bachelorarbeit

Fristen

Versäumte Abgabefrist

Eine versäumte Abgabefrist führt zu einer Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note 5.

Wiederholung der Bachelorarbeit

Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden der ersten Bewertung (RaPo § 10 (2)).

Informationen zur Bachelorarbeit

Satzung für gute wissenschaftliche Praxis

Satzung ist zu finden unter

Startseite » Hochschule » **Rechtliche Angelegenheiten**

| |
|-----------------------------------|
| Hochschule |
| Wir über uns |
| Qualitätsmanagement |
| Organe und Gremien |
| Fakultäten |
| Zentrale Services |
| Rechtliche Angelegenheiten |
| Studium |
| Kooperationen |
| Forschung |
| Weiterbildung |
| Aktuelles |

Rechtliche Angelegenheiten

| | |
|---|---|
| Amtsblatt | + |
| Studien- und Prüfungsordnungen | + |
| Hochschulrecht Allgemein | + |
| Zulassung | + |
| Gebühren | + |
| Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften | + |
| Hochschulwahlen | + |

Quicklinks

- [5. Änderungssatzung zur Corona Satzung - konsolidierte, nicht amtliche Fassung - \(Stand: 22.04.2021\)](#)
- [4. Änderungssatzung zur Corona Satzung - konsolidierte, nicht amtliche Fassung - \(Stand: 04.02.2021\)](#)
- [3. Änderungssatzung zur Corona Satzung - konsolidierte, nicht amtliche Fassung - \(Stand: 25.01.2021\)](#)
- [2. Änderungssatzung zur Corona Satzung - konsolidierte, nicht amtliche Fassung - \(Stand: 13.01.2021\)](#)
- [1. Änderungssatzung zur Corona Satzung - konsolidierte, nicht amtliche Fassung - \(Stand: 17.11.2020\)](#)
- [Allgemeine Prüfungsordnung \(APO\) - Corona Satzung - \(Stand: 29.04.2020\)](#)
- [Allgemeine Prüfungsordnung \(APO\) \(Stand 20.06.2017\)](#)
- [Rahmenprüfungsordnung \(RaPO\)](#)

[Bayerisches Hochschulgesetz \(BayHSchG\)](#)